



## **Amtsgericht Brühl**

### **Beschluss**

Im Wege der Zwangsvollstreckung zum Zwecke der Aufhebung der Gemeinschaft soll am

**Freitag, 06.03.2026, 09:00 Uhr,  
Erdgeschoss, Sitzungssaal 8, Balthasar-Neumann-Platz 3, 50321 Brühl**

folgender Grundbesitz:

**Grundbuch von Wesseling, Blatt 99,**

**BV Ifd. Nr. 1**

Gemarkung Wesseling, Flur 23, Flurstück 29, Gebäude- und Freifläche,  
Saarlandstraße 1, Größe: 456 m<sup>2</sup>

versteigert werden.

Zweifamilien-Doppelhaushälfte, einseitig angebauten, voll unterkellerten,  
zweigeschossigen Haupthaus mit ausgebautem Dachgeschoss und einem einseitig  
an die rückwärtige Außenwand des Haupthauses angebauten, vermutlich  
teilunterkellerten Anbau

Baujahr 1936 und Anbau 1967

Wohnfläche des

Wohnhauses (geschätzt) : 78,41 m<sup>2</sup> Wohnung I (EG) 57,14 m<sup>2</sup> Wohnung II (OG)  
135,55 m<sup>2</sup> insgesamt

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 23.02.2024  
eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Abs. 5 ZVG auf

350.000,00 €

festgesetzt.

Ist ein Recht in dem Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte dieses Recht spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss das Recht glaubhaft machen, wenn der Gläubiger widerspricht. Das Recht wird sonst bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt. Soweit die Anmeldung oder die erforderliche Glaubhaftmachung eines Rechts unterbleibt oder erst nach dem Verteilungstermin erfolgt, bleibt der Anspruch aus diesem Recht gänzlich unberücksichtigt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung des Anspruchs, getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Versteigerungsgegenstand bezweckenden Rechtsverfolgung, einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärung auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Versteigerungsgegenstandes oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu bewirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.